

WAHLREGLEMENT

INHALT

1	Allgemeines	2	3	Die Wahl der Vorsorgekommission	4
1.1	Gegenstand	2	3.1	Zusammensetzung der Vorsorgekommission	4
1.2	Bezeichnungen	2	3.2	Arbeitnehmersvertreter	4
			3.3	Arbeitgebervertreter	4
2	Die Wahl des Stiftungsrates	2			
2.1	Zusammensetzung des Stiftungsrates	2	4	Lücken im Reglement	4
2.2	Arbeitnehmersvertreter	2			
2.3	Arbeitgebervertreter	2	5	Anpassung des Reglements	4
2.4	Aktives und passives Wahlrecht	2			
2.5	Wahlbüro und Notar	2	6	Massgebende Sprache	4
2.6	Wahlverfahren	2			
2.7	Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken	3	7	Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung Balance (nachfolgend Stiftung genannt), erlässt der Stiftungsrat folgendes Wahlreglement:

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Wahl des Stiftungsrates und der Vorsorgekommission.

1.2 Bezeichnungen

Die Bezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts. Verwendet wird der Übersichtlichkeit halber einzig die männliche Form.

2 Die Wahl des Stiftungsrates

2.1 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der paritätische Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus zwei Arbeitgebervertretern und
- b) aus zwei Arbeitnehmervertretern.

2.2 Arbeitnehmervertreter

2.2.1

Im Stiftungsrat nehmen zwei Arbeitnehmervertreter Einsitz.

2.2.2

Die Arbeitnehmervertreter vertreten sämtliche Angestellten, die keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben und welche die Geschäftsführung nicht mitbestimmen.

2.3 Arbeitgebervertreter

2.3.1

Im Stiftungsrat nehmen zwei Arbeitgebervertreter Einsitz.

2.3.2

Die Arbeitgebervertreter vertreten sämtliche Angestellten, die eine leitende Funktion im Unternehmen ausüben und die Geschäftsführung mitbestimmen, sowie diejenigen, die durch eine Organstellung verbunden sind.

2.4 Aktives und passives Wahlrecht

2.4.1

Die Arbeitnehmervertreter aller Vorsorgekommissionen bestimmen die Vertreter der Arbeitnehmerschaft im Stiftungsrat durch schriftliche Wahl.

2.4.2

Die angeschlossenen Arbeitgeber bestimmen die Vertreter der Arbeitgeberschaft im Stiftungsrat durch schriftliche Wahl.

2.4.3

Als Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat ist jeder Arbeitnehmervertreter aus den Vorsorgekommissionen wählbar. Sie müssen bei der Stiftung versichert sein.

2.4.4

Als Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat ist jede natürliche Person wählbar, die angeschlossener Arbeitgeber oder mit einem solchen durch Anstellung oder Organstellung verbunden ist. Rentenbezüger der Stiftung sind nicht wählbar.

2.4.5

Pro Vorsorgewerk kann nur ein Vertreter in den Stiftungsrat gewählt werden.

2.4.6

Jeder Pool der Stiftung soll nach Möglichkeit durch einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgebervertreter vertreten sein.

2.5 Wahlbüro und Notar

2.5.1

Die Geschäftsführung führt die Stiftungsratswahl durch und bestimmt dafür ein mindestens dreiköpfiges Wahlbüro, dessen Mitglieder zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Personen, die als Stiftungsratsmitglieder aktiv oder passiv wahlberechtigt sind, können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

2.5.2

Die Geschäftsführung bestimmt einen von ihr unabhängigen Notar, der die Organisation und die Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses notariell überwacht und beurkundet.

2.6 Wahlverfahren

2.6.1

Die passiv wahlberechtigten Arbeitnehmer gemäss Ziffer 2.4.3 und die passiv wahlberechtigten Arbeitgeber gemäss Ziffer 2.4.4 haben das Recht, sich bis ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode des Stiftungsrates mittels eines offiziellen Formulars als Kandidaten für die nächste Amtsperiode zur Wahl zu stellen.

2.6.2

Die eingegangenen Kandidaturen werden vom Wahlbüro unter notarieller Aufsicht auf ihre formelle und materielle Gültigkeit hin überprüft. Der Vorschlag ist ungültig, wenn:

- a) die vorgeschlagene Person nicht gemäss Ziffer 2.4 wahlberechtigt ist,
- b) er nicht innert der vorgegebenen Frist eingegangen ist,
- c) das offizielle Formular unter Beilage aller darin verlangten Unterlagen nicht vollständig ausgefüllt wurde,
- d) die Angaben auf dem offiziellen Formular nicht lesbar sind oder
- e) die eigenhändige Unterschrift des Kandidaten fehlt.

2.6.3

Der Stiftungsrat schlägt vor Ablauf der Amtsperiode des Stiftungsrates aus dem Kreis der passiv wahlberechtigten Arbeitnehmer gemäss Ziffer 2.4.3 und der passiv wahlberechtigten Arbeitgeber gemäss Ziffer 2.4.4 je fünf Kandidaten sowie je bis zu zehn Nachrückende in bestimmter Reihenfolge schriftlich vor. Er berücksichtigt dabei die Kandidaturen gemäss Ziffer 2.6.1 und trägt so weit als möglich einer angemessenen Vertretung der Sprachregionen, der Geschlechter und der Berufsgruppen Rechnung.

2.6.4

Falls in einer Kategorie gemäss den Ziffern 2.2 und 2.3 keine Kandidaturen gemäss Ziffer 2.6.1 eingehen oder nicht mehr Kandidatenvorschläge bestehen als Sitze im Stiftungsrat zu besetzen sind, gelten die vom Stiftungsrat gemäss Ziffer 2.6.2 vorgeschlagenen Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.

2.6.5

Bestehen in einer Kategorie gemäss den Ziffern 2.2 und 2.3 mehr Kandidatenvorschläge, als Sitze im Stiftungsrat zu besetzen sind, wird durch das Wahlbüro für die jeweilige Kategorie eine schriftliche, geheime Wahl durchgeführt. Die Wahl kann auch über das Internet erfolgen; die Wahlunterlagen werden entsprechend elektronisch zugestellt.

2.6.6

Das Wahlbüro lässt den jeweiligen Wahlberechtigten gemäss Ziffer 2.4 folgende Wahlunterlagen zukommen:

- a) offizieller Wahlzettel
- b) Kandidatenliste
- c) voradressiertes offizielles Rücksendecouvert

Innert der in den Wahlunterlagen genannten Frist (Datum Poststempel) können die Wahlberechtigten mit dem offiziellen Wahlzettel jeweils fünf Kandidaten aus ihrer Kategorie ihre Stimme geben.

2.6.7

Die eingegangenen Wahlzettel werden vom Wahlbüro unter notarieller Aufsicht auf ihre formelle und materielle Gültigkeit hin überprüft.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) die aktive Wahlberechtigung (gemäss Ziffer 2.4) nicht gegeben ist,
- b) die Stimme für Nicht-Wählbare abgegeben wird,
- c) der offizielle Wahlzettel nicht innert der vorgegebenen Frist eingegangen ist,
- d) nicht der offizielle Wahlzettel und/oder das offizielle Rücksendecouvert verwendet wurden,
- e) für die gleiche Wahl mehrere offizielle Wahlzettel in das offizielle Rücksendecouvert gelegt worden sind,
- f) die Angaben auf dem offiziellen Wahlzettel nicht lesbar oder unklar sind,
- g) der offizielle Wahlzettel unvollständig ausgefüllt wurde,

- h) der offizielle Wahlzettel Bemerkungen enthält oder
- i) die eigenhändige Unterschrift des Wahlberechtigten fehlt.

2.6.8

Die Auszählung der eingegangenen Wahlzettel findet unter notarieller Aufsicht statt.

- a) Bei der Wahl der Arbeitgebervertreter gelten die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Die stimmenmässig nachfolgenden Kandidaten gelten in dieser Reihenfolge als Nachrückende. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- b) Bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter gelten die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Die stimmenmässig nachfolgenden Kandidaten gelten in dieser Reihenfolge als Nachrückende. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- c) Pro Vorsorgewerk kann nur eine Person gewählt werden. Werden mehrere Personen eines Vorsorgewerkes gewählt, nimmt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl im Stiftungsrat Einsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2.6.9

Das Wahlbüro hält das Wahlergebnis in einem Protokoll zuhanden des amtierenden und des neu gewählten Stiftungsrates fest. Das Wahlergebnis wird notariell beglaubigt und im Internet publiziert. Es kann bei der Stiftung schriftlich bezogen werden.

2.7 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken

2.7.1

Aus dem Stiftungsrat scheiden während der Amtsperiode aus:

- a) Arbeitnehmervertreter, die nicht mehr in der Stiftung versichert sind oder welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.4.3 nicht mehr erfüllen.
- b) Arbeitgebervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.4.4 nicht mehr erfüllen.

2.7.2

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird es durch den ersten Nachrückenden seiner Kategorie gemäss den Ziffern 2.6.3 bzw. 2.6.8 ersetzt.

2.7.3

Eine Ersatzwahl gemäss den Bestimmungen der Ziffern 2.6.3 bis 2.6.8 findet statt, wenn ein Stiftungsratsmitglied ausscheidet und die Liste der Nachrückenden seiner Kategorie erschöpft ist.

3 Die Wahl der Vorsorgekommission

3.1 Zusammensetzung der Vorsorgekommission

Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus Arbeitgebervertretern und
- b) aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern.

3.2 Arbeitnehmervertreter

3.2.1

In der Vorsorgekommission nimmt mindestens ein Arbeitnehmervertreter Einsitz. Ziffer 2.2.2 ist sinngemäss anwendbar.

3.2.2

Wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche im Vorsorgewerk versicherten Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Die Wahl erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3.2.3

Werden die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so scheidet das betreffende Vorsorgekommissionsmitglied aus. Eine Ersatzwahl findet gemäss den Bestimmungen der Ziffer 3.2.2 statt.

3.2.4

Die Wahl ist der Stiftung durch Einreichung des Wahlprotokolls mitzuteilen.

3.3 Arbeitgebervertreter

3.3.1

In der Vorsorgekommission nimmt mindestens ein Arbeitgebervertreter Einsitz. Ziffer 2.3.2 ist sinngemäss anwendbar.

3.3.2

Der Arbeitgeber bestimmt den oder die Arbeitgebervertreter. Wählbar ist jede natürliche Person, die angeschlossener Arbeitgeber oder mit einem solchen durch Anstellung oder Organstellung verbunden ist.

3.3.3

Werden die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so scheidet das betreffende Vorsorgekommissionsmitglied aus. Eine Ersatzwahl findet gemäss den Bestimmungen der Ziffer 3.3.2 statt.

3.3.4

Die Wahl ist der Stiftung durch Einreichung des Wahlprotokolls mitzuteilen.

4 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des Vorsorgezwecks erledigt.

5 Anpassung des Reglements

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz, Verordnungen und Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden.

Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Die Stiftung teilt die Änderungen den angeschlossenen Arbeitgebern innert angemessener Frist mit.

6 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

7 Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Basel, 7. Februar 2022

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance